

# TEXT:

NACH § 31(1) BBauG SIND DIE IN § 3(3) BauNVO GENANNTE LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKS BETRIEBE, SOWEIT SIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES ERFORDERLICH SIND, IM BEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES ZUGELASSEN.

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: [NACH DER 1. DVO. ZUM BBauG VOM 9.12.1960 IN VERBINDUNG MIT § 9(2) BBauG]

RV. VORWIEGEND VERBLENDUNG MIT ROTEN VORMAUERSTEINEN.

SD.15/30° SATTELDACH, NEIGUNG VON 15° BIS 30°

DIE IN DER PLANAUSFERTIGUNG DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE SIND VON JEGlichem BEWUCHS ÜBER 2,70 m HOHE UND SICHTBEHINDERNDEN EINZÄUNUNGEN FREIZUHALTEN. (ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER: